

**1. Änderungssatzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Rosendahl
(Vergnügungssteuersatzung)
vom (Datum)**

Aufgrund

1. des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023) und der
2. §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)

- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am (Datum) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit **4 v.H. des Spieleinsatzes**
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit **3 v.H. des Spieleinsatzes**
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben,

500,00 Euro

Artikel II

**§ 15
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.